

Stadt Wunstorf · 31513 Wunstorf

Per Mail

Piratenpartei RV Hannover
Herrn Thomas Gahnskow

Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Ansprechpartnerin: Herr Nellesen

Telefon: (0 50 31) 1 01-1 **Durchwahl:** 428

Telefax: (0 50 31) 1 01-30428

E-mail: marcel.nellesen@wunstorf.de

Gebäude: C Südstraße 1 **Zimmer:** C108

Ihre Zeichen / Nachricht vom **Mein Zeichen**
32.320 nel-sn

Wunstorf, 18.09.2017

Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gahnskow,

1. auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubnis, im Stadtgebiet Wunstorf an 50 Plakatstandorten Plakate bis zum Format DIN A1 für die Landtagswahl am 15.10.2017 in der Zeit vom 18. September bis zum 15. Oktober 2017 aufzuhängen.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Das Aufhängen von Plakaten stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Absatz 1 NStrG dar, da Sie die Straße, zu der nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 NStrG auch der Randstreifen der Straße sowie der Luftraum über diesem gehören, über den Gemeingebräuch hinaus nutzen. Eine Nutzung über den Gemeingebräuch liegt nach § 14 Absatz 1 NStrG dann vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr genutzt wird. Durch das Aufhängen von Plakaten nutzen Sie den öffentlichen Straßenraum zu Werbezwecken und somit über den Gemeingebräuch hinaus.

Für diese Art der Nutzung bedarf es gemäß § 3 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung einer Erlaubnis, welche gemäß § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung schriftlich beantragt werden muss. Sie haben den notwendigen Antrag gestellt und es sind keine Gründe ersichtlich, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder städtebauliche Belange durch Ihre Sondernutzung beeinträchtigt werden. Somit war Ihrem Antrag statt zu geben.

Zu 2.)

Gemäß § 2 Absatz 2 NVwKostG wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

Hausanschrift	ÖFFNUNGSZEITEN	BÜRGERBÜRO	BAUVERWALTUNG	BANKVERBINDUNGEN
Südstraße 1 31515 Wunstorf	ALLGEMEIN Mo.-Fr. 09.00 -12.00 Uhr Do. 14.30 -17.00 Uhr	Mo. 07.30 -15.00 Uhr Di., Do. 07.30 -18.00 Uhr Mi. 07.30 -12.00 Uhr Fr. 07.30 -15.00 Uhr	Di., Do., Fr. Do. 14.30 -17.00 Uhr	Stadtparkasse Wunstorf (BLZ 251 524 90) 100 057 IBAN:DE 17 25152490 0000 100057 BIC:NOLA DE 21 WST
				Volksbank eG (BLZ 256 900 09) 1 100 800 800 IBAN:DE 14 25690009 1 100 800 800 BIC:GENO DE F1 NIN
Internet: www.Wunstorf.de	E-Mail: Stadt@Wunstorf.de			
Die E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.				

Auflagen:

1. Ein Anbringen von Plakaten an Leuchtenmasten in der Nord- und Südstraße, sowie in der Langen Straße, Am Alten Markt und der Stiftsstraße ist nicht erlaubt.
2. **Im Bereich der Fußgängerzone dürfen höchstens 5 Plakate aufgehängt werden.**
3. Die Plakate dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen befestigt werden.
4. Plakate dürfen nicht an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leuchtenmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
5. Die Plakate sind spätestens am dritten Tag nach der Wahl zu entfernen Sollte dies nicht geschehen, behalte ich mir vor, die Plakate kostenpflichtig aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Hinweise:

- a) Außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Anbringen von Plakaten nicht erlaubt.
- b) Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und -einrichtungen angebracht werden oder diese verdecken bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Ferner ist eine Befestigung im Bereich von Straßeneinmündungen und Kreuzungen nicht zulässig. Im Bereich von Kreuzungen ist der Bereich in einem Radius von 20 m freizuhalten.
- c) Die Plakate dürfen nicht in Geh-, Radwege sowie Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand sollte ca. 1 m betragen.
- d) Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m insbesondere für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss ständig freigehalten werden.
- e) Nach § 4 III der Sondernutzungssatzung haben die Sondernutzungsberechtigten für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftritten, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschäfte sind freizuhalten.
- f) Soweit die für die Sondernutzung in Anspruch genommene Fläche über das übliche Maß hinaus verunreinigt wird, sind Sie gemäß § 17 NStrG dazu verpflichtet, die betreffende Fläche zu reinigen. Andernfalls wird die Reinigung auf Ihre Kosten durchgeführt.
- g) Ferner haftet der Erlaubnisnehmer gemäß § 8 der Sondernutzungssatzung für alle aus dieser Sondernutzung entstehenden Schäden in vollem Umfang.
- h) Ein Befahren der Fußgängerzone ist ohne Erlaubnis nur bis 10.00 Uhr bzw. nach 19.00 Uhr möglich. Diese Zeiten bitte ich einzuhalten. Sollten Sie die Fußgängerzone zwischen 10.00 Uhr und 19.00 Uhr befahren wollen, stellen Sie bitte bei mir einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
- i) Nach § 4 III der Sondernutzungssatzung hat der Erlaubnisnehmer dafür zu sorgen, dass Dritte aus dieser Sondernutzungserlaubnis kein Schaden entsteht. Die Sicherheit sowohl des Fußgänger- als auch des Fahrzeugverkehrs darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

- j) Nach § 18 II NStrG sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen
- k) Evtl. besonderen Weisungen von Polizeibeamten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 372)
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wunstorf (Sondernutzungssatzung) vom 29. November 1995
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007, Nds. GVBl. S. 172

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erheben. Die Klage wäre gegen die Stadt Wunstorf zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Marcel Nellesen

